

Zu TOP 6: Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt den Mitgliedern folgende Änderungen der Satzung vor:

§ 6 Vorstand

hat bislang folgenden Wortlaut:

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- a)
 - dem engeren Vorstand- Erster Vorsitzender/Erste Vorsitzende (1)
 - Zweiter Vorsitzender/Zweite Vorsitzende (2)
 - Kassierer/in (3)

6.2 Der engere Vorstand, also der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierwart/in bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die Kassierwart/in nur bei Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden ausüben.

§ 6 neu:

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- b) sowie weitere nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsführung und deren Sparten.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils einzeln. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeit und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung und der jeweiligen Sparten geregelt werden.

6.4 neu

Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist auf die aktuell steuerlichen Freigrenzen begrenzt und darf die in den §§ 31a, 31b BGB genannten Vergütungen nicht übersteigen.

6.5 alt:

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder mit ungeraden Nummern werden in ungeraden Jahren, die mit geraden Nummern in geraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

6.5 neu:

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. **Die Spartenverantwortlichen (z.B. Skischule, Sportwart Alpin, Nordisch) können alternierend gewählt werden.**-Der Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

6.7 alt:

Die Vorstandsmitglieder sind von dem/von der 1. Vorsitzenden, stellvertretend von dem/von der 2. Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung bedarf weder Form noch Frist.

6.7 neu:

Die Vorstandsmitglieder sind von einem **vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied** einzuladen. Die Einladung bedarf weder Form noch Frist.

§7 Mitgliederversammlung

7.3 alt

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand dem/von der 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder von dem Kassenwart/von der Kassenswartin schriftlich (z.B. über Vereinsheft, e-mail oder Homepage des Vereins) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

7.3 neu

Die Mitgliederversammlung wird vom BGB-Vorstand in Textform (z.B. per Einladungsschreiben, über Vereinsheft, e-mail oder Homepage des Vereins) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

7.4 alt

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

7.5 neu

Die Tagesordnung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

7.6 alt

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand /von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem/von der 2. Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

7.6 neu

Die Mitgliederversammlung wird von **dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied** geleitet, **der vom Vorstand hierzu bestimmt wurde.**